



BUNDESVERBAND
DER PHONOGRAPHISCHEN
WIRTSCHAFT E.V.



DEUTSCHE
LANDESGRUPPE
DER IFPI E.V.

Fragen zur weiteren Reform des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft („Zweiten Korb“) Antworten aus Sicht der Tonträgerwirtschaft

A. Fragen zum Vergütungssystem

I. Vergütungsaufkommen

Hinsichtlich der Gesamtzahlen zum Vergütungsaufkommen aus der Geräte-, Leermedien- und Betreibervergütung gem. §§ 54, 54a UrhG möchten wir auf die ZPÜ verweisen, auf deren Daten wir zur Beantwortung der Fragen ohnehin zurückgreifen müssten. Lediglich die Einnahmen der GVL für ausübende Künstler und Tonträgerhersteller aus der Vergütung gem. § 54 Abs. 1 UrhG (nur Audio) in den letzten Jahren möchten wir im Folgenden darstellen:

1998: EUR 5.652.301
1999: EUR 5.605.737
2000: EUR 8.000.962
2001: EUR 7.576.292
2002: EUR 10.767.973*

Vergleicht man die Einnahmen aus der Geräte- und Leermedienvergütung mit dem Ausmaß des Kopierens („Brennens“) von Audio-CDs, so zeigt sich ein krasses Missverhältnis. In 2001 sind 182 Mio. CD-Rohlinge mit Musik bespielt worden. Die kopierte Musik hatte einen Wert von über EUR 2 Mrd. In 2002 lagen die Zahlen bei 259 Mio. Kopien mit einem Wert von weit über EUR 3 Mrd. Natürlich ist nicht jede Kopie ein Kaufverlust. Doch es wird deutlich: Die pauschale Vergütung ist derzeit in keinem Fall ein Ausgleich für die tatsächlich erfolgte Musiknutzung. Dies belegt auch ein Blick auf den Wert der bei den Vervielfältigungen genutzten Rechte: Hätten für die angefertigten Kopien Vervielfältigungslizenzen erworben werden müssen, so hätten (ausgehend von einem durchschnittlichen Lizenzwert pro Longplay-Tonträger – bei konservativer Rechnung – von EUR 2,--) die Einnahmen von ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern aus diesen Lizenzen in 2001 bei ca. EUR 364 Mio. und 2002 bei ca. EUR 518 Mio. gelegen. Die pauschale Vergütung für Interpreten und Tonträgerhersteller deckt also nur 2% des Lizenzwertes ab. Dieses deutliche Missverhältnis wird sich auch durch eine bloße Anhebung der Vergütungssätze nicht ändern. Notwendig ist vielmehr ein grundsätzlicher Systemwechsel: Eine uneingeschränkte Aufrechterhaltung der Privatkopie ist im Musikbereich nicht mehr sachgerecht.

Wir fordern die Rückführung der digitalen Privatkopie in ein Exklusivrecht. Die Schranke des § 53 Abs. 1 UrhG sollte im Musikbereich auf analoge Vervielfältigungen begrenzt werden. Die Zulässigkeit von analogen Vervielfältigungen ist für die Befriedigung rein privater Bedürfnisse ausreichend. Anders als in der öffentlichen Diskussion häufig dargestellt, geht es bei der Vervielfältigung von Ton- und Bild-/Tonträgern nicht um den Zugang zu *Informationen*.

* Nachzahlungen für die Vorjahre enthalten.

Eine Vermengung der Privatkopie mit Bedürfnissen von wissenschaftlicher Forschung, politischer Bildung oder der Unterrichtung über Tagesfragen ist unangebracht. Auch ein etwaiges Interesse an einem Zugang zu Kulturgütern darf nicht automatisch mit einem Recht auf freies Kopieren gleichgesetzt werden. Es existieren heute mehr Quellen für den Genuss geschützter Inhalte als je zuvor: Neben der Möglichkeit des legalen Erwerbs einer CD oder der Nutzung eines legalen Online-Angebotes denke man nur an das omniprésente Radio, Webcasting-Angebote im Internet mit einer Vielzahl verschiedener Musikprogramme sowie die zahlreichen unverschlüsselten Fernsehprogramme. Niemand ist für den Zugang zu Musik darauf angewiesen, digitale Klone von CDs zu erstellen.

Weitere Einzelheiten hierzu (inklusive Regelungsvorschlag) sind in unserem Positionspapier zum „zweiten Korb“ dargestellt.

II.

Das in §§ 54 ff. UrhG geregelte Vergütungssystem muss nicht grundlegend verändert werden. Ausschlaggebend hierfür ist, dass auch weiterhin Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch vorgenommen werden, auch von nicht geschützten und insbesondere nicht mehr nachträglich schützbaaren Vorlagen oder Quellen. Solange technische Maßnahmen noch nicht flächendeckend eingesetzt werden, ist eine Vergütung weiterhin angemessen. Dies gilt erst recht angesichts des Umstands, dass die derzeitige Vergütung auch nicht ansatzweise einen angemessenen Ausgleich für den Wert der durch die massenhafte Vervielfältigung genutzten Rechte darstellt.

Eine unangemessene Belastung der Hersteller von Vervielfältigungsgeräten liegt in diesem Modell nicht. Schließlich ist das Vergütungssystem bereits nach dem geltenden Recht flexibel genug, solche Geräte, die aufgrund verlässlicher technischer Maßnahmen nicht zu Vervielfältigungen genutzt werden können, aus der Abgabepflicht auszunehmen. Im Übrigen kann die Vergütung auf der Grundlage regelmäßiger Marktuntersuchungen stets an aktuelle Entwicklungen (beispielsweise hinsichtlich des tatsächlichen Kopierverhaltens) angepasst werden.

1. *Sollte das System fester Vergütungssätze (Anlage zu § 54d Abs. 1 UrhG) beibehalten werden oder sind „Tarif-Lösungen“ denkbar? Welche Verfahren würden sich dann empfehlen?*

Das System fester Vergütungssätze sollte beibehalten werden. Eine prozentuale Anknüpfung an den Gerätepreis ist dagegen nicht angemessen. Schließlich ist die Vergütung ein Ausgleich für die (von den Endverbrauchern) genutzten Vervielfältigungsrechte. Die Vergütung für diese Nutzung ist vom Gerätepreis unabhängig.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass bereits jetzt flexible, hinsichtlich der Nutzungsintensität abgestufte Lösungen praktiziert werden. Dies geschieht aber häufig einseitig. So wird pauschal auf ein Drittel der CD-Rohlinge keine Abgabe gezahlt, da davon ausgegangen wird, dass diese nicht zur Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke genutzt werden. Andererseits findet die im großen Umfang genutzte Kompressionstechnik, die ein Mehrfaches an Nutzungsintensität mit sich bringt, keinen Niederschlag in den gefundenen Verhandlungsergebnissen. De facto beträgt die Spieldauer der CD-Rohlinge durch die Kompression ein Vielfaches, ohne dass diesem Umstand Rechnung getragen wird. „Tarif-Lösungen“, die sich lediglich als Abstriche gegenüber den Vergütungssätzen verstehen, sind deshalb abzulehnen.

2. *Sind die Vergütungssätze in § 54d Abs. 1 UrhG noch angemessen? Wenn nein, wie hoch sollte die jeweilige Vergütung sein? Wie sollte bei der Gestaltung der Vergütungssätze*

zwischen analoger und digitaler Vervielfältigung differenziert werden? Empfiehlt sich eine prozentuale Deckelung in Bezug auf den Kaufpreis und ggf. in welcher Höhe?

Die seit 1985 unverändert gebliebenen Vergütungssätze sind nicht mehr angemessen. Die Höhe der Vergütung sollte sich an dem Wert der genutzten Rechte orientieren. Derzeit deckt die Geräte- und Leermedienvergütung bei ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern nur ca. 2% des tatsächlich genutzten Lizenzwertes ab. Eine prozentuale Deckelung der Vergütung in Bezug auf den Kaufpreis ist – wie bereits unter 1. dargelegt – abzulehnen.

3. *Sollten in der Anlage zu § 54d Abs. 1 UrhG Leerträgermedien und Aufzeichnungsgeräte dem aktuellen Stand der Technik entsprechend konkret bezeichnet werden? Empfiehlt sich insbesondere eine ausdrückliche Regelung für PCs? Wenn ja, wie sollte diese einschließlich einer Definition des PC formuliert werden? Empfiehlt sich eine Konkretisierung der Vergütungsregelung für modular aufgebaute Geräte und wie sollte diese Konkretisierung erfolgen?*

Eine konkrete Bezeichnung der Leerträgermedien und Aufzeichnungsgeräte wäre nur dann zu empfehlen, wenn gleichzeitig gewährleistet wäre, dass die Auflistung in der Anlage zu § 54d Abs. 1 UrhG nicht abschließend ist. Denn andernfalls wäre beim Aufkommen neuer Aufzeichnungsgeräte nicht gesichert, dass ohne eine Änderung der Anlage, die – wie nicht zuletzt das Ausbleiben von gesetzgeberischen Reaktionen auf die beiden Vergütungsberichte gezeigt hat – über Jahre hinweg verschleppt werden kann, für neue Aufzeichnungsgeräte eine Vergütung eingefordert werden kann.

Eine Sonderregelung für modular aufgebaute Geräte empfiehlt sich dann nicht, wenn die einzelnen Module für selbständige Vervielfältigungshandlungen genutzt werden können (Beispiel PC: Kopien auf die Festplatte und auf externe Medien mittels Brenner).

4. *Empfiehl es sich, individuelle Lizenzierungssysteme stärker zu fördern, als es bereits durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft geschehen ist? Falls diese Frage zu bejahen ist: Welche Maßnahmen sollten ergriffen werden? Sollte der Einsatz von DRM-Systemen durch den Gesetzgeber vorgegeben werden oder empfiehlt sich hier eine Mediation?*

Individuelle Lizenzierungssysteme sind nur zu verwirklichen, wenn die Geräteindustrie deren Entwicklung und Einsatz aktiv unterstützt. Damit stellt sich die Frage, wie diese notwendige Kooperation der Geräteindustrie erreicht werden kann. Gesetzliche Vorgaben bieten sich kaum an, kann doch die technologische Entwicklung nicht in das Korsett gesetzlicher Fristen oder Systemvorgaben gezwängt werden. Flexible Lösungen sind notwendig, die einerseits Spielraum für die Entwicklung individueller Systeme lassen, die auch im Markt angenommen werden, die andererseits aber auch genügend Druck zur Nutzung solcher Systeme erzeugen.

Auf Seiten der Rechteinhaber besteht bereits ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse daran, DRM-Systeme einzusetzen, wenn sie funktionieren. Denn die pauschale Vergütung wird immer nur einen Bruchteil des tatsächlich genutzten Lizenzwertes ausmachen. Gesetzgeberische Maßnahmen, die den Einsatz zwingend vorgeben, erscheinen weder erforderlich noch mit marktwirtschaftlichen Grundsätzen vereinbar.

- III. *Sollte die bisherige Freistellung der gewerblichen Wirtschaft und der Behörden vom bestehenden Vergütungssystem aufgehoben werden?*

Da die Betreiberabgabe nur den Bereich der Reprographie betrifft, wollen wir hierzu nicht Stellung nehmen. Allerdings ist auf Folgendes hinzuweisen:

So genannte „Münzkopierer“ existieren inzwischen auch für das Brennen von CDs. Hier sollte für den Fall, dass die Schranke der Privatkopie auch im digitalen Bereich (entgegen des oben dargelegten Vorschlags) beibehalten wird, klargestellt werden, dass das Aufstellen solcher Münzkopierer nicht von § 53 Abs. 1 S. 2 UrhG gedeckt ist, sondern vielmehr eine rechtswidrige entgeltliche Fremdvervielfältigung darstellt (so LG München I, ZUM 2003, 240; a.A. OLG München ZUM 2003, 569). Gerade der Umstand, dass die Betreiberabgabe nur für die Reprographie geregelt ist, nicht dagegen für das Aufstellen von sonstigen Kopierern, zeigt, dass aus dem Vervielfältigen von Audio-CDs keinerlei Einnahmen erzielt werden sollen. Das gilt auch dann, wenn der Vervielfältigungsvorgang so weit automatisiert ist, dass ein Herstellenlassen durch den Automaten (nicht mehr durch eine natürliche Person) vorliegt.

IV. Sollte die Festsetzung der Vergütungssätze künftig durch Verordnung erfolgen, um eine schnellere Anpassung der Vergütungssätze zu ermöglichen?

Eine Festsetzung durch Verordnung könnte grundsätzlich geeignet sein, eine schnellere Anpassung der Vergütungssätze zu ermöglichen. Allerdings sollte auch erwogen werden, das Verhandlungselement zu stärken, z.B. durch eine Mediation.

V. Sollte das Inkasso der Vergütungen modifiziert werden? Sollte die Einbeziehung des Einzelhandels in die Gerätevergütungspflicht erwogen werden? Empfiehlt sich eine Sanktionierung der Verletzung der Einfuhr-Meldepflicht nach § 54f UrhG?

Hierzu möchten wir auf die Stellungnahme der ZPÜ verweisen, die Erfahrungen hinsichtlich der praktischen Durchführung des Inkassos hat.

VI. Empfiehlt sich eine Beteiligung der Sendeunternehmen an der Leerträgervergütung (§ 87 Abs. 4 UrhG)?

Nein. Insoweit kann auf die Entscheidung des BGH zur Tonträgerherstellereigenschaft von Sendeunternehmen verwiesen werden (BGHZ 140, 94, 98 ff.): Soweit es um die Aufzeichnung von (reinen) Rundfunksendungen geht, wird dadurch nicht unmittelbar in die geschützte Tätigkeit der Sendeunternehmen eingegriffen. Ein wirtschaftlicher Ausgleich muss daher nicht erfolgen. Nur dort, wo die Vervielfältigung tatsächlich die wirtschaftliche Grundlage (als Tonträgerhersteller) im Kern trifft, liegt eine ausgleichspflichtige Beeinträchtigung vor. Eine Einbeziehung der Sendeunternehmen in die Vervielfältigungsvergütung ist daher nicht geboten.

VII. Empfiehlt es sich, die Durchführung eines Schiedsverfahrens nach § 16 Abs. 1 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz in allen Fällen als Prozessvoraussetzung beizubehalten?

Die besondere Sachnähe der Schiedsstelle bei urheberrechtlichen Streitigkeiten lässt es geboten erscheinen, die Durchführung eines Schiedsverfahrens nach § 16 Abs. 1 UrhWG in allen Fällen als Prozessvoraussetzung beizubehalten. Allerdings sollte die Schiedsstelle, um ihren Aufgaben gewachsen zu sein, angemessen ausgestattet sein, um zügige Entscheidungen zu gewährleisten.

VIII. Die aktuellen Vertragsverhandlungen über Kabelweitersenderechte werden von den Beteiligten als schwierig beschrieben. Die Verhandlungspartner haben unterschiedliche Vorstellungen über die Höhe einer angemessenen Vergütung und zum Umfang des erforderlichen Rechtserwerbs. Empfiehlt sich – unter Berücksichtigung der Vorgaben der Kabel- und

Satellitenrichtlinie – eine Änderung oder Konkretisierung des § 20b UrhG? Wenn ja, in welchen Punkten?

Wir sehen hier keinen Änderungsbedarf und möchten insofern auf die Stellungnahme der GVL verweisen.

XI. Beim Vergütungsanspruch für Vermietung und Verleihen differenziert § 27 UrhG zwischen Bild- und Tonträgern (unverzichtbar, nur an VG abtretbar) und anderen Medien. Empfiehlt sich demgegenüber in Zukunft eine einheitliche Behandlung aller Medien? Sollten – entgegen § 27 Abs. 2 UrhG – künftig alle Vermiet- und Verleihvorgänge verwertungsgesellschaftspflichtig sein? Sind weitere Leistungsschutzberechtigte an den Erlösen aus § 27 Abs. 1 UrhG zu beteiligen?

Die Vermietung von Tonträgern unterliegt einem Exklusivrecht der Tonträgerhersteller, das – da eine Vermietung direkt die Erstverwertung (durch Verkauf von Tonträgern) beeinflussen würde – individuell wahrgenommen und nicht in eine Verwertungsgesellschaft eingebracht wird. Hieran darf sich auch in Zukunft nichts ändern.

Im Übrigen werden derzeit auf europäischer Ebene die Umsetzung der Vermiet- und Verleih-Richtlinie und die praktischen Auswirkungen überprüft. Die Ergebnisse dieses Vorgangs sollten zunächst abgewartet werden, bevor Änderungen in § 27 UrhG vorgenommen werden.

B. Schranken

I. Besteht nach der Entscheidung des BGH (I ZR 255/00) zu elektronischen Pressespiegeln noch ein Bedürfnis, § 49 UrhG neu zu fassen oder reicht diese höchstrichterliche Entscheidung für die Praxis aus?

Da dies nicht die Musikwirtschaft betrifft, wollen wir hierzu keine Stellung nehmen.

II. Sind im Rahmen der Richtlinie 2001/29/EG weitere Schranken des Urheberrechts (z.B. On-the-Spot-Consultation in Bibliotheken) erforderlich?

Für den Musikbereich ist nicht ersichtlich, dass es einen Bedarf an zusätzlichen Schrankenregelungen gibt.

III. Empfiehlt sich eine klarstellende Regelung zur Zulässigkeit elektronischer Archive?

Wie bereits eingangs erläutert, schlagen wir für die digitale Privatkopie eine Rückführung in ein Exklusivrecht vor. Demgegenüber können bei den auch im öffentlichen Interesse liegenden Schranken des § 53 Abs. 2 UrhG unter bestimmten Voraussetzungen auch digitale Vervielfältigungen (von Musikwerken) zugelassen werden. Dies gilt insbesondere für den wissenschaftlichen Gebrauch (§ 53 Abs. 2 Nr. 1). Einschränkungen sind aber bei Archiv-Vervielfältigungen (§ 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG) notwendig, um zu verhindern, dass über diese Hintertür doch wieder (digitale) Privatkopien ermöglicht werden. Digitale Vervielfältigungen sollten insoweit nur für im *öffentlichen* Interesse errichtete Archive (z.B. Deutsches Musikarchiv) zulässig sein. Auch hierzu haben wir in unserem Positionspapier einen Regelungsvorschlag entwickelt.

C. Durchsetzung der Privatkopie bei technischen Schutzmaßnahmen

Sollte die Privatkopie beim Einsatz technischer Schutzmaßnahmen durchsetzungsstark gestaltet, d.h. § 53 Abs. 1 UrhG in den Katalog des § 95b Abs. 1 UrhG aufgenommen werden?

Nein. Es gibt nach geltendem Recht keinen Anspruch auf die Privatkopie und auch in Zukunft darf es ihn nicht geben. Im Gegenteil: Wie oben dargestellt, sind Einschränkungen bei der (digitalen) Privatkopie im Musikbereich dringend erforderlich. Von den Befürwortern eines „Anspruchs auf die Privatkopie“ ist bislang nicht überzeugend dargelegt worden, was das Kopieren von CDs und DVDs überhaupt mit dem Zugang zu Informationen zu tun hat. Im Übrigen umfasst die Informationsfreiheit nicht das Recht, allgemein zugängliche Quellen quasi kostenlos zu kopieren. Ebenso wenig besteht ein Anspruch auf kostenlosen Zugang zu Kulturgütern (s. hierzu von Diemar, Kein Recht auf Privatkopien – Zur Rechtsnatur der gesetzlichen Lizenz zu Gunsten der Privatervielfältigung, GRUR 2002, 587, 592).

D. Rechtsdurchsetzung im Internet

Provider haben derzeit wegen datenschutzrechtlicher Bestimmungen nur gegenüber Strafverfolgungsbehörden Auskunftspflichten. Empfehlen sich insoweit urheberrechtliche Sonderregelungen zugunsten der Rechteinhaber? Wenn ja, welche Einschränkungen sind erforderlich?

Die fehlende ausdrückliche Anerkennung von Auskunftsansprüchen gegen Internet Service Provider sowie das geltende Datenschutzrecht (insbesondere § 5 Teledienstedatenschutzgesetz: Auskunft nur an Strafverfolgungsbehörden) führen im Ergebnis dazu, dass Rechtsverletzer vor Verfolgung geschützt werden. Dies wird sich besonders fatal bei der Verfolgung von Anbietern von Vorrichtungen zur Umgehung technischer Schutzmaßnahmen auswirken. Da in diesem Bereich einige der Verletzungshandlungen durch das neue Recht als bloße Ordnungswidrigkeit ausgestaltet sind (§ 111a Abs. 1 Nr. 1 UrhG), fehlt die Möglichkeit durch die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungsverfahren die unmittelbaren Rechtsverletzer zu ermitteln. Zivilrechtliche Auskunftsansprüche sind also für einen effektiven Rechtsschutz unabdingbar und können zudem die „Kriminalisierung“ von Rechtsverletzern verhindern, zu der sich die Rechteinhaber nach geltendem Recht gezwungen sehen. Im Ergebnis würden auch Staatsanwaltschaften und Gerichte entlastet.

Eine Einschränkung des Auskunftsanspruchs (z.B. auf gewerbsmäßig begangene Verletzungshandlungen) sollte in jedem Fall unterbleiben. Gerade die massenhaften Rechtsverletzungen im Internet werden regelmäßig ohne gewerbsmäßigen Hintergrund begangen, führen aber zu massiven Schäden bei den Rechtsinhabern. Denkbar ist allenfalls, die Geltendmachung des Auskunftsanspruchs zu kanalisieren, um den Providern die praktische Abwicklung zu erleichtern. Hier sei beispielhaft auf das VeRi-Programm der Internet-Auktions-Plattform „eBay“ verwiesen. Dort können sich Rechtsinhaber registrieren, um anschließend in einem vereinfachten eMail-Verfahren rechtsverletzende Angebote auf der Plattform schließen zu lassen. Von gesetzgeberischer Seite denkbar ist, die Geltendmachung der Auskunftsansprüche durch Organisationen der Rechtsinhaber oder Verwertungsgesellschaften vorzuschreiben, um die Zahl derjenigen zu reduzieren, von denen die Provider Auskunftsverlangen erhalten.

E. Unbekannte Nutzungsarten

- I. § 31 Abs. 4 UrhG
§ 31 Abs. 4 UrhG verbietet es, Rechte für noch nicht bekannte Nutzungsarten einzuräumen. Ist dieses Verbot angesichts der gesetzlichen Regelung eines Anspruchs auf angemessene Vergütung noch gerechtfertigt? Kann dieses Verbot durch einen Anspruch

auf eine gesonderte und angemessene Vergütung ersetzt werden? Sollte dieser Anspruch nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden können?

Nach der umfassenden Reform des Urhebervertragsrechts besteht kein Grund, an dem Verbot des § 31 Abs. 4 UrhG noch weiter festzuhalten. Das Verbot dient dem Schutz des Urhebers und soll verhindern, dass er ohne entsprechende Gegenleistung Nutzungsrechte einräumt, deren wahren wirtschaftlichen Wert er bei Vertragsschluss noch nicht einschätzen kann (vgl. *Wandtke/Grunert*, in: *Wandtke/Bullinger*, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 2002, § 31 Rn. 38 m.w.N.). Eine angemessene Gegenleistung für die Nutzung des Werkes ist aber bereits durch §§ 32, 32a UrhG gewährleistet (ähnlich bereits, noch zum alten Bestseller-Paragraf des § 36 a.F. UrhG, BGHZ 133, 281, 288). Eine starre „Alles-oder-Nichts-Lösung“, die bei Annahme einer neuen Nutzungsart in vielen Fällen dazu führen würde, rückwirkend einen vielfachen Rechtsbruch zu statuieren, wird weder den Interessen der Urheber noch denen der Verwerter gerecht. Die Einräumung von Nutzungsrechten für noch unbekannte Nutzungsarten sollte daher – unter der Voraussetzung der Gewährleistung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung – zukünftig zugelassen werden.

Da das System der §§ 32 und 32a UrhG eine angemessene Vergütung gewährleistet, besteht kein Grund, eine gesonderte Vergütung gesetzlich festzuschreiben. Ebenso wenig sollte der Anspruch „vergesellschaftet“ werden.

II. Archivregelung

Empfiehl sich eine allgemeine Regelung oder ist eine Beschränkung auf bestimmte Werkarten, Nutzungsarten (§ 19a UrhG) oder Rechtsinhaber vorzuziehen? Sollte der Rechtserwerb nur von einer Verwertungsgesellschaft zugelassen werden? Welche weiteren Anforderungen wären an eine solche Regelung zu stellen?

Über gesetzliche Übertragungsvermutungen an die jeweiligen Hersteller für bestehende Verträge oder ähnliche Lösungen kann zur klarstellenden Bereinigung der gegenwärtigen Rechtslage nachgedacht werden. Dies jedoch nur, wenn sich das geltende Recht in diesem Punkt tatsächlich als unzureichend erweisen sollte. Es gibt in der wissenschaftlichen Diskussion inzwischen verschiedene Ansätze, wonach sich das Problem auch de lege lata bereits zufriedenstellend lösen lassen könnte. Diese sollten zunächst sorgfältig geprüft werden. Abzulehnen sind in jedem Fall Bereichslösungen, die bestimmte Verwerter einseitig bevorzugen. Sofern notwendig, sollte eine allgemein gültige Regelung getroffen werden.

F. Filmrecht und G. Ausstellungsvergütung

Hierzu wollen wir als Vertreter der Tonträgerwirtschaft keine Stellung nehmen.

H. Künstlergemeinschaftsrecht

Die Forderung nach Einführung eines Künstlergemeinschaftsrechts („Urhebernachfolgevergütung“, verniedlichend „Goethe-Groschen“ genannt) wird in regelmäßigen Abständen immer wieder erhoben. Bislang hat der Gesetzgeber ihr mit guten Gründen nicht entsprochen. Dabei sollte es bleiben.

Das Künstlergemeinschaftsrecht hält einer verfassungsrechtlichen Prüfung nicht stand. Da es sich um eine nicht-steuerliche Abgabe handelt, die den Verwertern gemeinfreier Werke auferlegt würde, wäre sie nicht statthaft, weil sie eine nicht homogene Gruppe in eine sachlich nicht begründete Finanzierungsverantwortung für Zwecke nähme, die nicht der Gruppe,

sondern Dritten zugute käme. Unabhängig davon fehlt es an einem Kompetenztitel für den Bundesgesetzgeber. Schließlich dürfte das Künstlergemeinschaftsrecht mit der EU-Schutzdauer-Richtlinie (Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29.10.1993) nicht zu vereinbaren sein. Seinerzeit waren die Überlegungen zur Einführung einer Urhebernachfolgevergütung gerade zugunsten einer einheitlichen Schutzdauer von 70 Jahren aufgegeben worden.

Abgesehen von diesen rechtlichen Bedenken ist das Künstlergemeinschaftsrecht auch inhaltlich verfehlt. Gerade im Musikbereich würde es den Unternehmen finanzielle Mittel entziehen, die ansonsten in wirtschaftlich wenig ertragreiche Neuproduktionen investiert worden wären. Wenn sich die Produktion bei (weniger risikoreichen) gemeinfreien Werken verteuert, fehlt Geld für teurere (und risikoreichere) Neuproduktionen moderner klassischer Musik. Das Künstlergemeinschaftsrecht würde genau das Gegenteil dessen bewirken, was es eigentlich bezweckt.

Berlin, den 29. Oktober 2003